AGB, Verkaufs- und Lieferbedingungen
Zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen

§ I - Geltung der Bedingungen

1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Firma Schankanlagenwartung Küste GmbH im folgenden SWK genannt - erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn diese nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Vertragspartners unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn die SWK sie schriftlich bestätigt.

§ II - Angebot, Vertragsschluss und Preise

1. Die Angebote der SWK sind stets freibleibend und erlangen ihre Verbindlichkeit erst mit der schriftlichen Bestätigung des Auftrages durch die SWK. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden. Die Preise verstehen sich ab Werk zuzüglich Mehrwertsteuer ausschließlich Verpackung. Angebote, Kostenvoranschläge und Schadensermittlungen sind kostenpflichtig. Der Preis richtet sich nach Zeitaufwand.

§ III - Lieferumfang, Liefer- und Leistungszeiten

1. Zum Umfang der Lieferung gehört ausschließlich nur das im Vertrag spezifizierte Material.
2. Die von der SWK genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist. Soweit Liefertermine nicht fix zugesagt worden sind, wird sich die SWK nach besten Kräften bemühen, angegebene Lieferdaten einzuhalten. Nach Tagen bemessene Lieferfristen meinen Arbeitstage auf Basis einer 5-Tage-Woche. Die SWK ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und für Rechnungen des Kunden zu versichern.

§ IV - Getränkeleitungsreinigung

Getränkeleitungsreinigung werden von der SWK ausschließlich nach ISO 9001 : 2008
und DIN 6650 / 6 (Reinigung und Desinfektion von Getränkeschankanlagen) ausgeführt. Es sind entsprechende Reinigungsverträge abzuschließen. Mündliche Verträge haben die gleiche Rechtsverbindlichkeit. Abweichungen von diesen Vorgaben sind nur schriftlich gültig. Da es sich bei einer Getränkeschankanlage um ein offenes System handelt, kann keine Zeitliche Angabe (Haftung) für die Desinfektionswirkung gemacht werden. Bei Nichterscheinen des Vertragspartners trotz Terminabsprache wird 1/2 Stunde für Zeit und Anfahrt berechnet.

§ V – Montagen

Montagen, Überwachung von Montagen und Montagekosten gehören nur zum Lieferumfang der SWK, sofern dies ausdrücklich vereinbart ist. Im übrigen gelten für die Tätigkeit der Montage mitarbeiter der SWK diese Verkaufs- und Lieferbedingungen sinngemäß. Insbesondere haftet die SWK für Schäden, die von ihren Mitarbeitern in Ausführung oder aus Anlass ihrer Montage bzw. Montageüberwachungstätigkeiten verursacht werden nur, wenn der SWK ihren leitenden Angestellten oder ihren Erfüllungsgehilfen, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Für Schäden, die von Monteuren der SWK oder sonstigen Erfüllungsgehilfen leicht fahrlässig verursacht werden, haftet die SWK nicht.

§ VI – Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsfrist für alle Produkte beträgt 12 Monate ab Lieferdatum gemäß nachfolgenden Bedingungen.
2. Der Kunde hat die Lieferung unverzüglich nach Eingang zu prüfen und der SWK etwaige Mängel und Fehlmengen - auch das etwaige Fehlen zugesicherter Eigenschaften - spätestens innerhalb von 8 Werktagen schriftlich mitzuteilen. Die Mängel sind dabei so detailliert wie dem Auftraggeber möglich zu beschreiben. Diese Regelung stellt keine Ausschlussfrist für Mängelrechte des Vertragspartners dar.
3. Die SWK gewährleistet, dass die Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind. Sie übernimmt die Gewährleistung für die Einhaltung der vereinbarten technischen Arbeitsbedingungen in der Weise, dass die SWK innerhalb der Gewährleistungsfrist nach ihrer Wahl fehlerhafte Teile kostenlos ersetzen oder durch Nachbesserung für fehlerfreie Funktion sorgen kann. Ausgenommen von der Gewährleistung sind Teile, die dem natürlichen Verschleiß unterliegen. Nach Wahl der SWK hat im Gewährleistungsfalle der Kunde die mangelhaften Teile an die SWK oder den von ihr entsandten Techniker zur Reparatur zur Verfügung zu stellen. Bei Entsendung eines Technikers übernimmt der Kunde die anfallenden Reisekosten. Die Kosten der reinen Reparaturzeit und der auszutauschenden Teile werden von der SWK getragen.
4. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen der SWK nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Original-Spezifikationen entsprechen, so entfällt jegliche Gewährleistung. Die Gewährleistung entfällt fernerhin, wenn der Kunde nicht umgehend geeignete Maßnahmen trifft, damit die SWK den Mangel beheben und den Schaden damit gering halten kann.
5. Die vorstehenden Regelungen dieses Paragraphen gelten nicht für gebrauchte Maschinen und Bauteilen, die unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung geliefert werden.
6. Gewährleistungsansprüche gegen die SWK stehen nur dem unmittelbaren Vertragspartner zu und sind nicht abtretbar.
8. Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die Produkte und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch die Geltendmachung von Mängelfolgeschäden aus, es sei denn, der SWK, ihren gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen fiele Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Für leichte Fahrlässigkeit ihrer Erfüllungsgehilfen haftet die SWK auf keinen Fall. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.

§ VII - Zahlung

1. Die anfallenden Kosten für den Arbeitseinsatz unserer Mitarbeiter werden in Arbeitsstunden abgerechnet. Eine Arbeitsstunde kostet z.Zt. 35,00 €. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Preise für Material werden gesondert berechnet. Für alle Angebote, Lieferungen und Arbeiten gelten die Verkaufs- und Lieferbedingungen der SWK.
2. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die Rechnungen der SWK innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug, kostenfrei zahlbar. Die SWK behält sich grundsätzlich vor, Lieferungen gegen Nachnahme bzw. Vorkasse vorzunehmen.
3. Die SWK ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Vertragspartners, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die SWK berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
4. Der Vertragspartner verzichtet auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Rechnung. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur in so weit zulässig, als diese von der SWK anerkannt und zur Zahlung fällig oder rechtskräftig festgestellt sind.
5. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die SWK über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck endgültig eingelöst wird.
6. Im Falle des Zahlungsverzuges ist die SWK berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von zehn Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verlangen. Der SWK ist der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist.
7. Wenn der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn der SWK andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners in Frage stellen, so ist die SWK berechtigt, die gesamte Restschuld sofort fällig zu stellen, auch wenn sie Schecks angenommen hat. Die SWK ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

§ VIII - Eigentumsvorbehalt

1. Der Liefergegenstand bleibt Eigentum der SWK bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Vertragspartner aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.
2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Vertragspartner eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Die Weiterveräußerung ist nur Wiederverkäufern ordentlichen Geschäftsgang und nur unter den Bedingungen gestattet, dass die Zahlung des Gegenwertes des Liefergegenstandes an die SWK erfolgt. Der Vertragspartner hat mit dem Abnehmer auch zu vereinbaren, dass erst mit dieser Zahlung der Abnehmer Eigentum erwirbt.
3. Dem Vertragspartner ist es gestattet, den Liefergegenstand zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden.
4. Bis auf Widerruf ist der Vertragspartner zur Einziehung der in diesem § IX (Eigentumsvorbehalt) abgetretenen Forderungen befugt. Der Vertragspartner wird auf die abgetretenen Forderungen geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzülich an die SWK weiterleiten. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Vertragspartners, ist die SWK berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Vertragspartners zu widerrufen. Außerdem kann die SWK nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offen legen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Vertragspartner gegenüber dem Kunden verlangen.
5. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Vertragspartner die SWK unverzüglich zu benachrichtigen.

§ IX - Geschützte Rechte

1. Die SWK weist darauf hin, dass sie an allen von ihr entwickelten Konstruktionen und Planungen ihr Urheber-, Geschmacksmuster- und Patentrecht geltend macht. Alle zur Ausführung von Bestellungen überlassenen Zeichnungen und Berechnungen sowie sonstige Unterlagen bleiben Eigentum der SWK und sind dieser nach erfolgter Ausführung des Auftrages stets zurückzugeben.
2. Soweit die SWK nach Zeichnungen/Anweisungen ihrer Auftraggeber handelt, stellt der Auftraggeber die SWK wegen ggf. vorliegender Schutzrechtsverletzungen ausdrücklich frei.

§ X - Datenverarbeitung

Der Kunde nimmt Kenntnis davon und willigt ein, dass die SWK sämtliche Kundendaten aus der Geschäftsbeziehung im Rahmen der Zweckbestimmung erheben, verarbeiten und nutzen darf.
Die Daten werden für die Dauer der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden bis zum Ablauf der Verjährungsfristen aufbewahrt.

§ XI - Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Für die Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der SWK und ihren Vertragspartnern gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des deutschen Internationalen Privatrechts.
2. Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus diesem Vertrage ist Itzehoe.
3. Alleiniger Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Itzehoe. Das gleiche gilt, wenn der Vertragspartner nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt.

Unwirksamtkeit von Vertragsbestimmungen

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wäre.

Stand Mai 2014